Übersicht und Auswirkungen vertragsloser Zustand

1. Ausgangslage

Die Gewerkschaften lehnten bis anhin einen Vorschlag für einen neuen LMV 2026+ sowie eine Verlängerung des auf Ende 2025 auslaufenden LMV 2023-2025 ab. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates ist ebenfalls auf dieses Datum befristet.

Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2026 zwischen dem SBV und den Gewerkschaften Unia und Syna kein Landesmantelvertrag mehr besteht, sollten sich die Sozialpartner in den kommenden Verhandlungen nicht einigen.

2. Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse

Das Auslaufen des LMV 2023-2025 per 31. Dezember 2025 führt zur individualrechtlichen Nachwirkung der LMV-Bestimmungen im einzelnen Arbeitsverhältnis.

Somit bleiben die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer ab 1. Januar 2026 grundsätzlich unverändert.

- Merkblatt: «Vertragsloser Zustand: Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse»

3. Auswirkungen auf den Werkvertrag

Aufgrund des vertragslosen Zustandes ab 1. Januar 2026 könnten auf den Baustellen vermehrt Streikaktionen durch die Gewerkschaften durchgeführt werden. Ein Streik kann die Werkausführung verzögern. Falls der Werkvertrag mit einer Konventionalstrafe für Verspätungen vom Bauherrn „abgesichert“ wurde, steht der Unternehmer unter erheblichem Druck, Verspätungen zu vermeiden.

Mit der Befolgung einer Reihe von Tipps können Risiken minimiert werden:

- Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrags bezeichnet wird.
- Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1, d.h. vollständig übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96ff. SIA-Norm 118) und keine ungünstigen Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
- Vor Eintritt eines Streiks bzw. spätestens bei Eintritt eines solchen sind umgehend alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotz des Streiks einhalten zu können.
- Tritt dennoch eine streikbedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
- Weisen Sie darauf hin, dass es sich um einen unverschuldeten Streik handelt, dass Sie eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangen (Art. 96 Abs.1 SIA-Norm 118) und dass die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).

- Sollten Sie einen Mehrvergütungsanspruch geltend machen wollen, haben Sie die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118).

 - Merkblatt: «Streik: Auswirkungen auf den Werkvertrag»
 - Muster: «Mitteilung über arbeitsrechtliche Störung»

4. Auswirkungen im öffentlichen Beschaffungswesen

Zu den Verfahrensgrundsätzen im öffentlichen Beschaffungswesen gehört, dass die öffentliche Hand nur an einen Anbieter vergeben darf, der die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmenden am Ort der Leistung einhält (Art. 8 Abs. 1 lit. b BG über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 11 lit. e Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Durch das Auslaufen des LMV 2023-2025 fällt die formelle Grundlage für die Arbeitsbedingungen weg. Da die SBV-Mitglieder jedoch die materiellen Bestimmungen des LMV nach wie vor einhalten und ein Grossteil der öffentlichen Bauaufträge von SBV-Mitgliedern ausgeführt wird, geben die materiellen Bestimmungen des LMV den Massstab für die Orts- und Branchenüblichkeit vor.

Füllen Sie deshalb die "Selbstdeklaration" über die Einhaltung des LMV 2023-2025 aus und legen Sie diese Deklaration Ihrer Eingabe bei.

- Muster: «Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters»

5. Auswirkungen in der Berufsbildung

Trotz Auslaufens des LMV per 31. Dezember 2025 wird der Parifonds Bau grundsätzlich weitergeführt. Dies bedeutet, dass Sie und Ihre Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2026 weiterhin Beiträge an den Parifonds Bau entrichten. Es dürfen also weiterhin diesbezügliche Lohnabzüge vorgenommen werden.
Sollte eine der Vertragsparteien die Laufdauer des Parifonds Bau künden (vgl. Art. 8 Abs. 6 LMV), werden wir Sie umgehend über das weitere Vorgehen informieren.

Was gilt für Ihren Betrieb ab 1. Januar 2026?

- Sie und Ihre Mitarbeitenden zahlen weiterhin ihre Parifonds-Beiträge.
- Reichen Sie Gesuche wie bisher beim Parifonds Bau ein. Die Behandlung der Gesuche erfolgt gemäss heutigem Leistungsreglement des Parifonds Bau.

6. Auswirkungen auf den flexiblen Altersrücktritt

Das Auslaufen des LMV 2023-2025 hat auf die Stiftung FAR und den Gesamtarbeitsvertrag FAR keine Auswirkungen, da beide völlig unabhängig vom LMV 2023-2025 geregelt sind.

Kontakt: Hotline Rechtsberatung, Tel.: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch